

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/16 —

Aufhebbare Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

- Erleichterung der Einfuhr von Waren aus EFTA-Ländern durch Gleichstellung von Gebietsfremden, die in einem Mitgliedstaat der EFTA ansässig sind, mit Gebietsansässigen
- Einführung einer Länderliste H (besonders sensitive Ziel-länder)
- Klarstellung im Hinblick auf die Ausfuhrgenehmigungspflicht bei der Teillieferung von Unterlagen zur Fertigung von aus-fuhrgenehmigungspflichtigen Waren

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/16 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Uwe Jens
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Uwe Jens

Die Verordnung der Bundesregierung wurde gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in Drucksache 12/68 Nr. 2.4 vom 5. Februar 1991 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum bis spätestens 18. April 1991 vorzulegen.

Die Aufhebbare Zwölfte Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wurde am 18. Dezember 1990 im Bundesanzeiger Nr. 234 verkündet. Die Verordnung trägt das Datum des 12. Dezember 1990.

Die Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung beinhaltet eine Erleichterung bei Einfuhren aus EFTA-Ländern dahin gehend, daß Gebietsansässige aus diesen Staaten bei der Wareneinfuhr Gebietsansässigen teilweise gleichgestellt werden. Ferner stellt die Verordnung klar, daß eine

Genehmigungspflicht auch dann besteht, wenn Unterlagen nicht den Bau der kompletten Ware erlauben. Außerdem wird eine neue Länderliste H, eine Liste der besonders sensitiven Länder, eingeführt.

Die Maßnahmen zur Einfuhrerleichterung bei EFTA-Staaten dürften den Wettbewerb erhöhen und damit tendenziell zu Preissenkungen im Einzelfall führen.

Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau sind damit nicht auszuschließen, lassen sich aber im vorhinein nicht quantifizieren.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung der Bundesregierung in seiner Sitzung am 27. Februar 1991 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 27. Februar 1991

Dr. Uwe Jens

Berichterstatter

